



# Informationsblatt der Gemeinde Weißdorf



**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Weißdorf – Mitteilungen – Berichte – Anzeigen**

Verantwortlich für alle Veröffentlichungen, außer kirchlichen Nachrichten, Vereinsnachrichten und Anzeigen:  
Gemeinde Weißdorf - Ansprechpartner: Frau Helgerth

**Nächste Ausgabe: Ende November**

**Anzeigenschluss am: 20.11.2019**

Nr. 10

29. Oktober

2019

## Doppel-Fahrzeugübergabe

Am 19.10.2019 konnten erstmals in der Geschichte der Gemeinde Weißdorf zwei Feuerwehrfahrzeuge bei einer Doppel-Fahrzeugübergabe unter Beteiligung zahlreicher Gäste gleichzeitig in Dienst gestellt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Bug-Oppenroth erhält ein TSF, die Feuerwehr Weißdorf ein HLF20. Beide Feuerwehren sind damit für die Zukunft und das geänderte Aufgabenspektrum bestens gerüstet.

Die Gemeinde Weißdorf investiert damit rund 400.000 Euro in die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Der Freistaat Bayern fördert die beiden Anschaffungen mit 161.100 Euro.

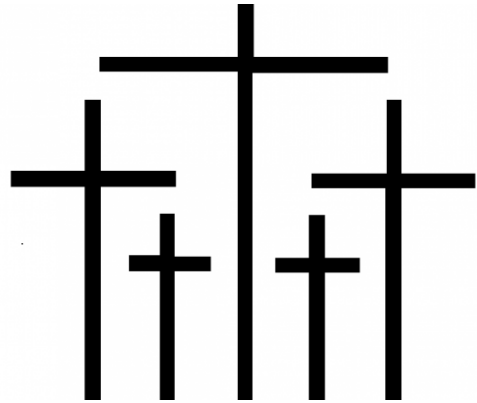


v.l.n.r.: Landrat Dr. Oliver Bär, Kommandant Michael Schmidt (FF Bug-Oppenroth), Kreisbrandinspektor Reinhardt Schneider, Bürgermeister Heiko Hain, Vorsitzender Ulrich Scheidel (FF Bug-Oppenroth), Pfarrerin Herma Teschke, Kommandant Stefan Dietel (FF Weißdorf), Kreisbrandrat Reiner Hoffmann, Vorsitzende Stefanie Rupp (FF Weißdorf)

# Volkstrauertag

Die gemeindliche Gedenkfeier zum Volkstrauertag am 17.11.2019 findet wie immer im Anschluss an den um 10.00 Uhr beginnenden Gottesdienst am Denkmal an der Kirche statt.

Hierzu ist die Gesamtbevölkerung, insbesondere die Vertreter der örtlichen Feuerwehren und Vereine, herzlich eingeladen.



## Protokollauszug GR Weißdorf vom 10.10.2019

### Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Die Gemeinde Weißdorf erhebt Erschließungsbeiträge auf Grundlage der Erschließungsbeitragsatzung vom 29.10.2012. Die Satzung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V. mit § 132 BauGB. Dies wurde geändert. Die neue Regelung ist im Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG zu finden. Auf dieser Grundlage wurde das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für die Gemeinde Weißdorf angepasst.

Die neue Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wird als Satzung beschlossen.

Die Satzung ist in diesem Informationsblatt abgedruckt.

### Winterdienst Weißdorf; Beschaffung eines Schneepfluges für das neue Kommunalfahrzeug

Die Verwaltung hat für die Neuanschaffung eines Schneepfluges vier Anbieter kontaktiert und gebeten, ein Angebot abzugeben.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die BayWa AG Münchberg zum Gesamtpreis in Höhe von **5.950,00 € brutto** abgegeben, welche den Auftrag erhielt.

### Austausch der Glasfassade in der Schule Weißdorf

Nachdem nach der Vergabe des Austausches der Eingangstüren für die Schule auf der entsprechenden Haushaltsstelle noch Mittel zur Verfügung stehen, könnte der erst für das Jahr 2020 vorgesehene Austausch der vorderen Glasfassade in der Pausenhalle bereits heuer durchgeführt werden. Die Arbeiten würden wieder in Eigenleistung durch den gemeindlichen Bauhof erledigt werden.

Erster Bürgermeister Hain schickt voraus, dass die Möglichkeit für einen elektrischen Antrieb der Schuleingangstür offengehalten wird (Kabelverlegung im Vorgriff gegen geringes Entgelt). Vorerst probiert man es aber ohne einen solchen, welcher rund 3.000,00 € kosten würde.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Lieferung an die Firma Stema zum Preis von 6.408,44 €.

### **Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung**

Die örtliche Jahresrechnungsprüfung 2018 wurde am 05.09.2019 vom bestellten Prüfungsausschuss durchgeführt.

Verschiedene Fragen und Anmerkungen wurden bereits im Laufe der Sitzung besprochen und geklärt. Zu den unbeantworteten Fragen und Anmerkungen hat die Kämmerei allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses via Mail vom 23.09.2019 eine Stellungnahme zugeleitet, gegen die es keine Einwände gab.

Der Bericht über die Prüfbereiche und die Niederschrift zur Jahresrechnungsprüfung 2018 können in der Kämmerei eingesehen werden und werden als Anlagen den Beschlussunterlagen zur Feststellung der Jahresrechnung beigelegt.

Die Jahresrechnung 2018 wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt (€)	Vermögens- haushalt (€)	Gesamt- haushalt (€)
<b>EINNAHMEN</b>	<b>2.262.170,61</b>	<b>1.539.959,00</b>	<b>3.802.129,61</b>
<b>AUSGABEN</b>	<b>2.262.170,61</b>	<b>1.539.959,00</b>	<b>3.802.129,61</b>

#### 1. Beschluss:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird gemäß Art. 102, Abs. 3 der Gemeindeordnung mit den vorgenannten Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

#### 2. Beschluss:

Gemäß Art. 102, Abs. 3 der Gemeindeordnung werden der Bürgermeister und die Verwaltung entlastet. Der Bürgermeister stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Wasserversorgung Weißdorf**

Der handelsrechtliche Jahresabschluss 2018 für die Wasserversorgungsanlage Weißdorf wurde am 20.09.2019 durch Herrn Ackermann vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstellt. Die hierbei aufgestellte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden die Grundlage für die Körperschaftssteuererklärung 2018. Nähere Informationen sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

Der Jahresabschluss ist durch den Gemeinderat festzustellen.

### **Beschluss**

Der Jahresabschluss 2018 der Wasserversorgung Weißdorf mit einer

Bilanzsumme von **560.783,55 €**  
und einem Jahresgewinn von **8.601,81 €**

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn ist zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden;

Die Gemeinde beschließt die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die gemeindliche Wasserversorgung ab 2009 gem. den Vorschriften der KAE in Höhe von 10 % bei Tarifabnehmer (bis 25.000 Einwohner) und 1,5 % bei Sonderabnehmern unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften.

Die internen Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sind weiterhin marktüblich zu verzinsen.

## **Beschlussfassung über Anschaffung Tische/Stühle Turnhalle Weißdorf**

Von der Firma Tischkönig, Kirchenlamitz wurden für den Gemeinderat zur Ansicht verschiedene Tische und Stühle bestellt.

Sinnvoll hält man es, wenn die Gestänge in matter Form (nicht glänzend) geliefert werden. Folgende Punkte finden im Gremium Einverständnis:

- Schalenstuhl Tonic
- 80 cm Tischbreite
- Farbe der Tischplatten lichtgrau, entsprechend der angelieferten Muster

Mit diesen Vorgaben sollen nun Angebote zur Beschlussfassung eingeholt werden.

## **Verkehrsschau im Bereich Waldsteinstraße; Entscheidung über verkehrsregelnde Maßnahmen**

Am 30.09.2019 fand mit Herrn Schübel von der Polizeiinspektion Münchberg eine Verkehrsschau statt. Seitens der Gemeinde Weißdorf waren erster Bürgermeister Hain und Gemeindearbeiter Schmalz zugegen. Für die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck nahm Herr Bienfang mit teil.

Auslöser war die Anfrage von Gemeinderatsmitglied Jürgen Albertz zum Thema Spielstraße/verkehrsberuhigter Bereich für dieses Baugebiet, da sich nach seiner Feststellung insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts halten. Bekanntlich existiert aktuell eine Tempo-30-Zone. In einer Spielstraße gilt eine zulässige Geschwindigkeit von 4 – 10 km/h. Des Weiteren dürfen dort Fahrzeuge nur an eigens dafür vorgesehenen Stellen geparkt werden, nicht entlang der Straße. Hier gilt dann automatisch ein Parkverbot.

Erster Bürgermeister Hain legt als erste Maßnahme fest, dass die Gemeinde Weißdorf die Geschwindigkeitsmessanlage in dem Baugebiet an passender Stelle aufstellt.

Herr Schübel sieht die Waldsteinstraße eher als Ortsstraße/Tempo-30-Zone denn als verkehrsberuhigten Bereich, da sie baulich entsprechend angelegt ist (mit Gehsteig einschließlich Bord, nicht niveaugleich). Es bietet sich für die Waldsteinstraße einschließlich der Richtung Ortsmitte verlaufenden Kornbergstraße an, dass man die Situation in dieser Form belässt, weil dort in einem gewissen Umfang Durchgangsverkehr stattfindet und nicht ausschließlich Anliegerverkehr. Generell regt Herr Schübel für alle Straßenanbindungen zum Baugebiet an, dass diese einheitlich beschildert werden. Grundsätzlich sollte nach seiner Auffassung ein Lkw-Durchfahrtsverbot gelten, wobei Liefer- und landwirtschaftlicher Verkehr mittels Zusatzzeichen aber freigegeben werden sollte. Ferner schlägt Herr Schübel vor, dass die verblichenen Markierungen auf den Straßen zu Beginn der jeweiligen Tempo-30-Zonen nicht unbedingt erneuert werden müssten. Sinnvoll wäre es an Stelle dessen mittels Schablonen die zulässige Geschwindigkeit aufzumalen.

Bei der Kösseinestraße lässt sich - ähnlich wie bei der Luisenburgstraße - am ehesten die Beschilderung zu einer Spielstraße rechtfertigen, da diese zum größten Teil nur dem Anliegerverkehr dient. Es stellt sich die Frage, ob man auf Grund der damit verbundenen Konsequenzen im Vorfeld eine Befragung der betroffenen Anwohner durchführt. Der Gemeinderat möge entscheiden, ob er diese oder eine darüberhinausgehende Neuregelung möchte.

Die Geschwindigkeitsmessung in der Waldsteinstraße sollte im Frühjahr 2020 erfolgen. Auch die Beschriftung der Fahrbahn mit Tempo-30-Zone sollte vorgenommen werden.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende Satzung:

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Weißdorf Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in  
bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von  

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege, Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen

Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 6

##### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zusätzlich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 150 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen,

so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten,

Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt

## § 10

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## § 12

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## § 13

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige hatten als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 14

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## § 15

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf

Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

#### § 16

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Weißdorf, 11.10.2019

  
Hain  
1. Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwassergebühren 4. Quartal 2019

Es wird gebeten, die am **15. November 2019**

zur Zahlung fälligen **Grundsteuern,  
Gewerbesteuern,  
Abrechnung Wasser- und Abwassergebühren** (zum Fälligkeitstermin lt. Abrechnung),

soweit diese noch nicht im Abbuchungsverfahren erhoben werden, fristgerecht auf das folgende Konto der Gemeinde Weißdorf zu überweisen:

**Sparkasse Hochfranken: IBAN: DE17 7805 0000 0220 0898 90, BIC: BYLADEM1HOF**  
**Raiffeisenbank Hochfranken West eG: IBAN: DE 89 7706 9870 0007 4023 41 BIC: GENO-DEF1SZF**

Bei Zahlungsverzug müssen Säumniszuschläge in Höhe von 1% des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat sowie Mahngebühren berechnet werden.

Geänderte Bankverbindungen müssen bis **05.11.2019** mitgeteilt werden, damit sie noch berücksichtigt werden können.

Kosten für Rücklastschriften durch aufgelöste Konten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen und werden weiter verrechnet.

## Bevölkerungsstand

Am Stichtag 30.09.2019 lautet der Bevölkerungsstand der Gemeinde Weißdorf:  
(Vergleich 31.08.2019)

Gesamteinwohnerzahl:	1205	1203
Davon		
Hauptwohnsitze:	1141	1137
Nebenwohnsitze:	64	66



## Terminkalenderbesprechung am 29.11.2019

Die gemeinsame Besprechung zur Aufstellung des gemeindlichen Terminkalenders für das Jahr 2020 findet am

**Freitag, den 29. November um 19.30 Uhr in der Hasenheide**  
statt.



Es werden hierzu alle örtlichen Vereine und Verbände herzlich eingeladen. Wir bitten darum, dass auch jede Institution zu diesem Termin einen Vertreter entsendet.

Um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen empfehlen wir, die Veranstaltungstermine bereits innerhalb der Vereinsgremien festzulegen und wenn möglich evtl. auch einen Ausweichtermin einzuplanen

## **Christbaumspenden**

Auch dieses Jahr werden während der Weihnachts- und Adventszeit wieder einige Christbäume im Gemeindegebiet Weißdorf benötigt. Daher bittet die Gemeinde Weißdorf um Angebote für Christbaumspenden.

Der Baum würde bei Eignung durch den gemeindlichen Bauhof gefällt werden, wenn sich dieser in einem gut zugänglichen Grundstück befindet. Da die Weihnachtsbäume bereits bis zum 1. Advent stehen sollen, bitten wir bei einer möglichen Christbaumspende um kurzfristige Rückmeldung (Tel: 09251/9903-0, Frau Helgerth).



## **Verpachtung Fischgewässer**

Die Gemeinde Weißdorf verpachtet zwei kleine Teiche am Ortsrand von Weißdorf in Richtung Sparneck. Pachtinteressenten reichen ihr Angebot bis zum **20.11.2019** bei der VG Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck ein.

Weitere Auskünfte zur Lage des Flurstücks und den Pachtbedingungen erhalten Sie unter Tel. 09251/990330 (Frau Wende).

## **Zu verkaufen**

Der Markt Sparneck verkauft einen **Traktor Fendt GTA 380** sowie einen **Schneepflug Hydrac VP 280**.

Weitere Informationen und Fotos finden Sie auf [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de).  
Angebote sind bis 3.11.2019 möglich.  
Rückfragen richten Sie bitte an Tel. 09251/990330 (Frau Wende).

## **Fundsachen**

Beim Fundamt im Rathaus in Sparneck wurden folgende Fundsachen abgegeben:

### **1 Schlüsselbund**

Fundgegenstände können von den rechtmäßigen Eigentümern während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

## Wasserzähler schon abgelesen?

Haben Sie Ihren Hauswasserzähler abgelesen und die Meldung an die Gemeinde weitergegeben?

Bitte denken Sie daran, dass

**letzter Rückgabetermin der 31. Oktober 2019 ist!**

Bei nicht abgelesenen Wasserzählern sowie bei verspäteter Meldung des Zählerstandes erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauchs. Eine nachträgliche Änderung ist dann nicht mehr möglich (§ 10, Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weißdorf).

**Ihre gemeindliche Wasserversorgung**

Verkaufe zwei **Baugrundstücke in Bug**, Gemeinde Weißdorf/Sparneck

- ein Grundstück 907qm, 34.500,- €,
- angrenzendes Baugrundstück 901qm 34.200.- €

**Tel: 0173 3871707**



**Senioren-Treff – Leihgroßeltern – Strickcafé -**

**Erzähl a weng von früher...**(Wir sind froh um unsere Ältesten und würden gern wissen wies war)

**Opa/Omasitter** (Entlastung für pflegende Angehörige)

**Dorfführer** (Führungen und Erklärungen vor Ort zu besonderen und „typisch Weißdorfer“ Orten für Neu- und Altbürger)

**Gewusst wie...**(Handwerkliche Tricks und Know-How an Jugendliche und Interessierte)

Dies und mehr wäre alles mit ehrenamtlichen Mitwirken bei uns in Weißdorf möglich!

Wir suchen Mit-Macher!

**Ein erstes Treffen hierzu am Dienstag, den 12.11.2019 um 19.30 Uhr im Rathaus  
Weißdorf**

## **Der Winter kommt...**

## **...und wir haben eine Bitte:**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der bevorstehende Winter veranlasst uns, nicht nur auf die den Grundstückseigentümern obliegende Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen, sondern ein Augenmerk auch auf die Parksituation in der Gemeinde Weißdorf zu lenken.

Damit der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann ist es notwendig, dass die Räumfahrzeuge alle Straßen ungehindert durchfahren können. Hierbei kam es in den vergangenen Jahren an manchen Stellen jedoch zu Problemen aufgrund von geparkten Fahrzeugen.

**Wir bitten Sie deshalb, beim Parken im öffentlichen Verkehrsraum auf einen ausreichenden Abstand zu achten, damit die Räumfahrzeuge noch durchkommen und ggf. Ihr Auto im Winter nicht an der gewohnten Stelle zu parken.**

**Nur wenn alle Verkehrsteilnehmer die notwendige Rücksicht walten lassen, können zeitweise Parkverbote zukünftig vermieden werden!**

**Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme!**

Ihr

Heiko Hain  
Erster Bürgermeister

zusammen  
mit dem Bauhof-Team



# **Aufstellungsversammlung**

Unsere Aufstellungsversammlung für die **Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl zur Kommunalwahl 2020** findet am

**Freitag, den 15.11.2019  
um 19.30 Uhr**

im Bürgersaal des Rathauses Weißdorf statt.

Hierzu sind alle unsere wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger herzlich eingeladen.

Markus Hertrich  
Fraktionsvorsitzender

Überparteiliche Freie Wählergemeinschaft Weißdorf, Bärlas 13, 95237 Weißdorf

Ihre **Überparteiliche Freie Wählergemeinschaft Weißdorf**





Dorferneuerung Weißdorf  
Gemeinde Weißdorf, Landkreis Hof

## **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Weißdorf hat den Flurbereinigungsplan erstellt.  
Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans werden zur Einsichtnahme ausgelegt. Neben der Einsichtnahme werden Ihnen Listen und Verzeichnisse zugesendet. Diese werden Ihnen in einer Teilnehmersammlung erläutert.

**Die Teilnehmersammlung findet am Donnerstag, dem 28. November 2019 um 19:00 Uhr im Bürgersaal im Rathaus in Weißdorf statt.**

Die Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Entwicklung oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung eingeladen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage)
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck, vom **21.11.2019 mit 20.12.2019** während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wird ein Anhörungstermin abgehalten. Dieser findet statt

am: **Donnerstag, dem 05.12.2019,**  
von **10:00 bis 12:00 Uhr, und**  
von **13:00 bis 15:00 Uhr,**  
im: **Rathaus in Weißdorf, Sitzungssaal**

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Weißdorf am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

[poststelle@ale-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ofr.bayern.de)

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf

von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Bamberg, 16.10.2019

gez.

Uwe Websky

Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft Weißdorf

## Termine Weißdorf

Sa.	02.11.		Kameradschaftsabend	FFW Weißdorf
So. - Mi.	10. - 20.11.	19.30 Uhr	Friedensgebet	Ev. Kirchengemeinde
Sa.	16.11.	14.30 Uhr	Gemeindetreff	Ev. Kirchengemeinde
So.	17.11.		Gedenkfeier Volkstrauertag (anschl. nach Gottesdienst)	Gemeinde Weißdorf
Sa.	30.11.	14.30 Uhr	Adventsfeier im Ev. Gemeindehaus Weißdorf	Sportliche Senioren

## Termine Sparneck

So.	03.11.	14.30 Uhr	Hutznstumm mit Ehrungen im Schützenhaus	Fichtelgebirgsverein
Fr.	08.11.	19.00 Uhr	Abschießen	Schützengesellschaft
Fr.	08.11.	19.30 Uhr	Terminplanung für 2020, Gasthaus Schlegel	Historische Runde
Sa.	09.11.	18.00 Uhr	Gorschoch im Bürgertreff	Siedlergemeinschaft
Di.	12.11.	19.00 Uhr	Abschießen	Schützengesellschaft
Do.	14.11.	20.00 Uhr	Terminkalenderbesprechung im Schützenhaus	Markt Sparneck
Fr.	15.11.	19.00 Uhr	Abschießen	Schützengesellschaft
Fr.	15.11.	20.00 Uhr	Vortrag "Nationalparks in USA, Teil 2" im Kath. Pfarrheim	VHS / EWB
So.	17.11.	11.00 Uhr	Volkstrauertrag, Kranzniederlegung in Sparneck	Markt Sparneck
So.	17.11.	11.30 Uhr	Kranzniederlegung in Reinersreuth	Markt Sparneck
Mo.	18.11.	19.00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Markt Sparneck
Di.	19.11.	14.30 Uhr	Seniorenachmittag im Kath. Pfarrheim	Kath. Kuratie
Mi.	20.11.	19.30 Uhr	Kinoabend im Bürgertreff "Der Trafikant"	Bürgerstiftung
Fr.	22.11.	20.00 Uhr	Bürgerversammlung im Schützenhaus	Markt Sparneck
Sa.	23.11.	17.00 Uhr	Treffpunkt Marktplatz zur Jahresabschlusswanderung	Fichtelgebirgsverein
So.	24.11.	15.00 Uhr	Flohmarkt in der Schulturnhalle	Elternbeirat KiTa
So.	24.11.	16.00 Uhr	Kinderkino im Bürgertreff "Jim Knopf & Lukas der Lokomotivführer"	Freizeit AG
Di.	26.11.	19.00 Uhr	Abschießen	Schützengesellschaft
Sa.	30.11.	14.00 Uhr	Weihnachtsfeier im Bürgertreff	VdK-Ortsverein

## Termine Zell i. Fichtelgebirge

- 02.11.2019: Laienspielgruppe Zell** 20:00 Uhr Theater
- 04.11.2019: Reservistenkameradschaft Kleinlosnitz**  
20:00 Uhr Monatsversammlung im Schützenhof
- 09.11.2019: Laienspielgruppe Zell** 20:00 Uhr Theater
- 09.11. und 10.11.2019: Kaninchenzuchtverein Zell**  
Kaninchenausstellung im Hasengarten
- 13.11.2019: Fußballclub Zell** 16:00 Uhr Stammtisch im FC-Heim
- 14.11.2019: Freiwillige Feuerwehr Zell** 19:00 Uhr Vereinsabend
- 14.11.2019: Evang. Kirchengemeinde Zell**  
14:00 Uhr Seniorenabendmahl und. anschl. Seniorenkreis
- 21.11.2019: Hollerstaudn Gartenverein Zell**  
19:00 Uhr Adventsfloristik mit Inge Kolb im Alten Kindergarten Zell
- 28.11.2019: Zimmerstutzen – Schützen – Club Zell** 19:30 Uhr Weihnachtsschießen
- 30.11.2019: Freiwillige Feuerwehr Zell** 18:00 Uhr Weihnachtsfeier

# Kirchliche Nachrichten

## Gottesdienste in St. Maria

03.11.19	20. Sonntag nach Trinitatis	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Reformationsgedenken u. Abendmahl (Pfrn. Teschke)
		10:00 Uhr	Kindergottesdienst
10.11.19	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	09:00 Uhr	Gottesdienst (Lekt. Gerisch)
		10:00 Uhr	Kindergottesdienst
	<b>Beginn der Friedensdekade</b>	<b>19:30 Uhr</b>	<b>Friedensgebet täglich bis Buß- und Bettag, 20.11.19</b>
11.11.19 Mo.	Martinstag	16.30 Uhr (?)	Martinsandacht f. Kindergarten (Pfrn. Teschke)
17.11.19	<b>Volkstrauertag</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>Gottesdienst (Präd. Köhn)</b>
		10:00 Uhr	Kindergottesdienst
20.11.19 Mi.	<b>Buß- und Bettag, Abschluss der Friedensdekade</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>Buß-Gottesdienst (Pfrn. Teschke)</b>
24.11.19	Letzt. Sonntag des Kirchenjahres <b>Ewigkeitssonntag</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>Gottesdienst mit Abendmahl u. Kirchenchor (Pfrn. Teschke)</b>
		10:00 Uhr	Kindergottesdienst

## Termine

- Di, 05.11.: 20.00h Bibelstunde (1.) („5 Bilder für das Verständnis von „Kirche“ im Neuen Testament“), Gasthaus Walther, Wulmersreuth
- Mi, 06.11.: 20.00h Bibelstunde (s. obiges Thema), Fam. Hoffmann, Benk
- Do, 07.11.: 20.00h Bibelstunde (s. obiges Thema), Fam. Wögler, Bug
- Fr, 08.11.: 16.00h Präparanden-Unterricht, Gemeindehaus  
17.00h Konfirmanden-Unterricht, Gemeindehaus
- So, 10.11.: 19.30h Auftakt zur Friedens-Dekade, 1. Andacht, St. Maria tägliche Abend-Andachten um 19.30h in der Kirche bis**
- Mi, 20.11.: 19.30h Abschluss der Friedens-Dekade, Gottesdienst zum Buß- und Bettag, St. Maria**
- Sa, 16.11. 14.30h Gemeinde-Treff (Vortrag mit Beteiligungselementen von Pfrn. H.Teschke „Loslassen—Woran hängt Dein Herz“)
- Fr, 22.11.: 16.00h Präparanden-Unterricht
- Do, 28.11.: 19.30h KV-Sitzung, Gemeindehaus

## Gottesdienste und Veranstaltungen der kath. Kirchengemeinde Sparneck

- 01.11.2019** 09.00 Wortgottesfeier zum **Fest Allerheiligen** in Sparneck, anschl. Gräbersegnung im Friedhof Sparneck – der Kirchenbus fährt in beide Richtungen  
14.00 Gräbersegnung in Weißdorf  
15.00 Gräbersegnung in Zell
- 02.11.2019** 18.00 Eucharistiefeier zum **Allerseelentag** als Vorabendmesse für alle Verstorbenen der Kuratiegemeinde in Sparneck – der Kirchenbus fährt in beide Richtungen
- 04.11.2019** 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
- 05.11.2019** 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt n. Vereinbarung mit H. Häußinger
- 09.11.2019** 18.00 Wortgottesfeier in Sparneck – der Kirchenbus fährt in beide Richtungen
- 10.11.2019** 19.30 **Beginn der ökumenischen Friedensdekade vom 10.11. bis 19.11.** täglich um 19.30 in der katholischen Kirche in Sparneck – Einladung ergeht an alle!
- 11.11.2019** 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
- 12.11.2019** 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt nach Vereinbarung mit H. Zink

- 15.11.2019 20.00 **Erwachsenenbildungsveranstaltung im Pfarrheim Sparneck** – Vortrag von Ulrich Schmidt, Oberkotzau über **“Nationalpark im Südwesten der USA”** Teil II in Power-Point-Präsentation – Eintritt: 3.00 € f. Erw., 1.50 € f. Jgdl./Stud. in Kooperation mit der VHS
- 16.11.2019 18.00 Eucharistiefeier als Vorabendmesse in Sparneck - der Kirchenbus fährt in beide Richtungen
- 18.11.2019 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
- 19.11.2019 14.30 Eucharistiefeier zum **Seniorenachmittag** in Sparneck, anschl. gemütl. Bei sammensein bei Kaffee und Kuchen -Diavortrag von Herbert Danzinger, Helmbrechts über **“Schöner Frankenwald”** – der Kirchenbus fährt in beide Richtungen
- Keine Abendmesse in Zell!!!**
- 23.11.2019 18.00 Eucharistiefeier als Vorabendmesse zum **Christkönigsfest** in Sparneck - der Kirchenbus fährt in beide Richtungen
- 25.11.2019 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck
- 26.11.2019 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt nach Vereinbarung mit H. Häußinger
- 28.11.2019 19.30 **Ökumenischer Frauenabend** im Pfarrheim Sparneck, Thema: **“Wege in die Zukunft, Ziele und Leitlinien”** Leitung: Uschi Schoberth u. Helene Hebenanz
- 30.11.2019 18.00 Eucharistiefeier als Vorabendmesse in Sparneck - der Kirchenbus fährt in beide Richtungen

**www.Treppenliftgünstig.de, Testsiegermatratze.de, Testsiegerrollator.de**

**NEU! HOFER LAUFLABOR**  
Eine der umfangreichsten Gang- + Laufanalysen der Region!



Ihr Spezialist für Orthopädische + Sensomotorische Schuheinlagen.

**Sanitätshaus SpersSchneider**  
Hof - Selb - Naila  
Hof - Königstraße 17 • Filialen in Selb und Naila  
www.sperschneider-hof.de • 09281-7779777

**Eröffnungsangebot HOFER LAUFLABOR 10% SONDERRABATT**




**Sanitätshaus SpersSchneider**  
HOF - SELB - NAILA  
Alles für die Krankenpflege zu Hause Haus- und Klinikbesuche Lieferant aller Krankenkassen

☎ 09281-7779777  
Fax 09281-7779755

[www.sperschneider-hof.de](http://www.sperschneider-hof.de)

Modernster Prothesenbau, Kinderorthopädie, Sensomotorische + Orthopädische Einlagen (auch) Sicherheitschuhe, Inkontinenz- + Lymphlogversorgungen, Brustprothetik, Bandagen, Kompressionsstrümpfe, Narbenkompression, Bequemschuhe, Miederwaren, Treppenlifter etc.  
Hilfsmittelberatung durch Wohnraumanpassung.  
**LIEFERUNG KOSTENLOS!**

Ihr regionaler Partner für hochwertige **TREPPENLIFTE!**



kostenloses Angebot + Beratung  
5.000 € Zuschuss pro Person möglich

**Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: 10.000 € ZUSCHUSS pro Haushalt möglich!**

**Sanitätshaus Sperschneider**  
HOF – SELB – NAILA  
☎ 0 92 81 - 7779777

**Gutschein Hofer Lauflabor: für einen kostenlosen Fußscan!**

- Fenster in Holz und Kunststoff
- Haustüren • Türen • Innenausbau
- sämtliche Reparaturen und Verglasungsarbeiten

**Schreinerei Lottes**



95234 Stockenroth  
Tel. 09251-3118, Fax 09251-43262





Die Kirchengemeinde Weißdorf hat seit einiger Zeit einen weiteren Chor neben dem Kirchenchor: Den Gospelchor „Praying Voices“.

Er hat sich den ursprünglich afro-amerikanischen Gesängen verschrieben, die auch auf Blues und Jazz basieren. Die Bezeichnung Gospel ist vom englischen „good spell“ abgeleitet. Übersetzt also gute Nachricht oder Evangelium.

In einem kirchlichen Chor geht es aber nicht nur um das gesungene Wort Gottes, sondern auch um Gemeinschaft. Da ist das Alter, Herkunft, Bildung oder ähnliches völlig nebensächlich. Gemeinsam singen und Gemeinschaft pflegen hilft, einen Gegenpol zum oft stressigen Alltag zu setzen.

Es macht einfach auch Spaß in der Gemeinschaft zu singen.

Deshalb möchten wir Jeder und Jedem, egal wie alt oder jung, die Möglichkeit geben, mitzusingen. Noten muss man nicht können, Schulenglisch reicht vollkommen.

Herzliche Einladung also zu unseren Proben immer montags (außer in den Schulferien) von 18:30 bis 19:45 Uhr im Gemeindehaus.

# Praying Voices

Dachklempnerei  
 Dacheindeckungen  
 Fassadenverkleidungen  
 Dachisolierungen  
 Dachfenstereinbau  
 Dachreparaturen  
 Prefa-Langzeitdach  
 Photovoltaikanlagen

IHR DACH IN  
 GUTEN HÄNDEN

Jürgen  
**Proksch**  
 FLASCHNEREI - DACHDECKEREI



95213 Münchberg, Kirchenlamitzer Str. 111 Tel. 09251/5363 Fax 09251/85363  
 95237 Weißdorf Tel. 09251/5363 95482 Gefrees Tel. 09254/91169

## Dachdeckerei W. Feiler GmbH



- Dachdeckerei - Meisterbetrieb
- Fassadenverkleidung
- Flachdach/Isolierungen
- gepr. Blitzableitersetzer
- Bauklempnerei

Hofer Strasse 89, 95213 Münchberg  
 Fon: 09251/5052  
 Fax: 09251/8235  
<http://www.feiler-gmbh.de>  
 Email: w.feiler@t-online.de

schöne und solide Dächer zum angemessenen Preis  
 nicht zu klein für große Aufträge, nicht zu groß für kleine Aufträge

## Innenausbau

### Türen

Holz • Glas • CPL • Schiebelüren • Raumspartüren

### Fußböden

Massivholzdielen • Fertigparkett • Kork • Vinyl • Laminat • Linoleum

### Treppenrenovierung

wir machen ihre alte jung, in Stein • Holz • Kork • Linoleum • Laminat

### Wand und Decke

Massivholzdecken • Echtholzpaneele • Dekorpaneele • Systempaneele

### Heimwerker Holz

Kanthölzer • Bretter • Platten • Leisten • Latten

### Unser Service

Aufmaß • Lieferung • Montage • Entsorgung • alles aus einer Hand

**Holz-Dietel**  
 - Ihr Holzfachhändler -

Sparneck-Stockenroth ☎ 09251/94690 • [www.holz-dietel.de](http://www.holz-dietel.de)

## IHR BAD... renovieren mit Stil

In einem  
 schönen Bad  
 beginnt ein  
 schöner Tag!

Immerhin 7x  
 in der Woche.

PLANUNG  
 INSTALLATION  
 MAURER+PUTZ  
 ELEKTRO  
 FLIESEN  
 SCHREINER



**H+B**  
 Service GmbH  
 Fohlenhofweg 1  
 95213 Münchberg

[www.badservice-gmbh.de](http://www.badservice-gmbh.de)

Tel. 09251/ 850856

komplett-sauber-termingerecht

# Küchen nach Ihrem Geschmack. Da lohnt es sich hinzuschauen!!!



Wir aktualisieren **ständig** unsere große Küchenausstellung und präsentieren Ihnen über 60 perfekt geplante, wohnfertig aufgebaute Einbauküchen in allen Stilrichtungen, Größen und Preisklassen.

Wir sind weit über Oberfranken hinaus bekannt für unsere außergewöhnliche, moderne Küchenraumplanung. Wir machen Ihnen kreative Vorschläge für eine moderne Küchen-Wandgestaltung aus Granit, Glas, Holz, Fliesen, Schiefer etc. - **HERZLICH WILLKOMMEN!**

**Freitags und samstags  
KüchenSofortplanung  
von 10.00 bis 18.00 Uhr**

Terminvereinbarung unter Telefon: 09251 6244. Bitte Möbelstellmaße mitbringen!

www.goebel-design.de



## KÜCHEN **SIEBER**

IDEEN | KOMPETENZ | ERFAHRUNG

95237 Weißdorf · Birkenweg 8 · Tel.: 0 92 51 / 62 44 · [www.kuechen-sieber.de](http://www.kuechen-sieber.de)

## Jetzt wird es **höchste Zeit** für Ihre Fenstersanierung ... denn der nächste Winter kommt bestimmt!

Wenn Sie im kommenden Winter wertvolle Energie und viel Geld sparen wollen, sollten Sie sich jetzt für eine professionelle Achenbach-Fenstersanierung entscheiden!  
Eine sinnvolle, zukunftsichere Geldanlage.



Eigene Produktion



seit mehr als 50 Jahren!

- 1) Mit modernen Wärmedämmfenstern sparen Sie enorm viel Heizkosten.
- 2) Da wir alle Fenster selbst herstellen, können wir Sie objektiv beraten ob ein Holz-, Kunststoff- oder Aluminium-EnergieSparfenster zu Ihren Wünschen und Vorstellungen passt.
- 3) Sie profitieren von unserer jahrzehntelangen Erfahrung. Wir produzieren Kunststoff-Fenster seit mehr als 50 Jahren.
- 4) Wir garantieren Ihnen eine termingerechte Fertigung, eine umweltgerechte Entsorgung der alten Fenster und die fachgerechte Montage Ihrer neuen Fenster.
- 5) Im Zuge der Fenstersanierung bieten wir Ihnen die nachträgliche Dämmung der alten Rollladenkästen und eine große Auswahl an neuen Haustüren.

www.goebel-design.de



**ACHENBACH®**  
AUSSEN UND INNEN IN EINKLANG BRINGEN



Achenbach Fensterbau GmbH

Reinersreuther Straße 10 · 95239 Zell im Fichtelgebirge

Telefon 0 92 57 / 9 41-0 · [www.achenbach-zell.de](http://www.achenbach-zell.de)

FENSTER | HAUSTÜREN | ROLLLÄDEN | KUNDENDIENST

# 1. Mensch-ärgere- dich-nicht- TURNIER

**Samstag, 23.11.2019**

**Start: 14 Uhr – Sportheim Weißdorf**

Einlass ab 13 Uhr    Teilnehmermeldung bis 13.45 Uhr

Startgebühr: 2,- € pro Teilnehmer

Veranstalter: TuS Weißdorf & 1. FC Waldstein



Wie heißt es so schön:  
Altersfreigabe von 0 – 99 Jahre

Wir bitten um eine Voranmeldung telefonisch oder per  
WhatsApp bei:

**Nicole Seuß** (0160/93802329) oder **Raffaela Schreiner** (0171/4546302)

(Angabe von Name und Geburtsdatum)



**Anmeldeschluss:**  
**17.11.2019**

*Wir freuen uns auf euch*



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

